jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1991/6/10 90/15/0129

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 10.06.1991

Index

32/07 Stempelgebühren Rechtsgebühren Stempelmarken

Norm

GebG 1957 §33 TP19;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH E 1991/06/10 90/15/0019 2

Stammrechtssatz

Unter einem Kreditvertrag (Krediteröffnungsvertrag) ist nach übereinstimmender Auffassung von Lehre und Rechtsprechung ein Vertrag sui generis zu verstehen, wodurch sich der Kreditgeber verpflichtet, dem Kreditnehmer auf dessen Verlangen Zahlungsmittel zur Verfügung zu stellen (oder eine Haftung für ihn zu übernehmen). Er ist - anders als der Darlehensvertrag - ein Konsensualvertrag; er kommt bereits mit der Leistungsvereinbarung und nicht erst mit Erbringung der vereinbarten Leistung zustande (Hinweis E 21.5.1981, VwSlg 5590 F/1981; SZ 35/125; SZ 15/81; Canaris in Großkommentar HGB 03te Aufl, III/3 Randnummer 1200; Stanzl in Klang, 02te Aufl, IV/1 707; Schinnerer-Avancini, Bankverträge 03te Aufl, II/1 ff).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1991:1990150129.X01

Im RIS seit

11.07.2001

Zuletzt aktualisiert am

19.11.2009

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at